



**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für die Ludwigsburger Antikmeile 2023**

23.09.2023 bis 24.09.2023

Die Stadtverwaltung Ludwigsburg, vertreten durch TOURISMUS & EVENTS LUDWIGSBURG nachfolgend Veranstalter genannt -, ist der Veranstalter der Ludwigsburger Antikmeile.

In diesen AGB wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten sind dabei ausdrücklich mitgemeint.



Inhalt

Allgemeine Bestimmungen.....	3
1. Veranstaltungszweck	3
2. Marktfläche sowie -zeit.....	3
Bewerbung sowie Zulassung.....	3
3. Bewerbung.....	3
4. Ausschlussgründe vom Bewerbungsverfahren	3
5. Ergänzende Zulassungsregelungen für Gastronomiebetriebe.....	4
6. Zulassung bei Überangebot.....	4
7. Rücktritt	5
Bedingungen sowie Verhalten während der Laufzeit des Marktes	5
8. Marktaufsicht sowie Verhaltensregeln.....	5
9. Miet- und Zahlungskonditionen	5
10. Auf- & Abbau sowie Lärmschutz	5
11. Befahren der Veranstaltungsfläche	6
12. Verkaufsstände/-anhänger/-fahrzeuge.....	6
13. Verkaufsbereitschaft sowie Musikdarbietungen	6
14. Schankerlaubnis & Jugendschutz.....	7
15. Stromversorgung sowie Wasserversorgung & -entsorgung	7
16. Brandschutz & Gasversorgung	8
17. Reinigung & Abfall sowie Umweltschutz	8
18. Haftung, Bewachung sowie Versicherung.....	9
19. Firmenbezeichnung sowie Preisaushang	9
20. Werbung & sonstige Leistungen des Veranstalters	9
Weitere Regelungen.....	10
21. Datenschutz	10
22. Höhere Gewalt	10
23. Anerkenntnis	10
24. Salvatorische Klausel sowie Sonstiges	11



Allgemeine Bestimmungen

1. Veranstaltungszweck

Die Gestaltung der Ludwigsburger Antikmeile erfolgt mit dem Ziel, eine größtmögliche Attraktivität mit besonderer Ausrichtung auf Antiquitäten zu erreichen. Hierzu soll ein vielseitiges, umfassendes und ausgewogenes Warensortiment, das zum traditionellen Charakter von Antikmärkten gehört, angeboten werden.

2. Marktfläche sowie -zeit

2.1 Die Ludwigsburger Antikmeile findet statt: Auf dem Marktplatz, der Oberen Marktstraße und dem Stadtkirchenplatz.

2.2 Verbindliche Verkaufszeiten sind

Am ersten Veranstaltungstag: 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Am zweiten Veranstaltungstag: 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Bewerbung sowie Zulassung

3. Bewerbung

3.1 Bewerbungen sind online über das Bewerbungsformular auf der städtischen Homepage www.visit.ludwigsburg.de einzureichen. Sämtliche Informationen zum Bewerbungsablauf und zur -frist sind auf der Homepage des Veranstalters veröffentlicht. Bis zum Ablauf dieser Frist muss die Bewerbung beim Veranstalter eingegangen sein. Die Bewerbung begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung zum Markt. Zu- und Absagen erfolgen in Textform.

3.2 Alle Bewerber haben die für das betreffende Geschäft erforderlichen gesetzlichen Nachweise, Genehmigungen und Auflagen – gewerberechtlicher, baurechtlicher (bspw. Baubuch), sicherheitsrechtlicher (bspw. TÜV) und gesundheitsrechtlicher Art – zu erfüllen und auf Verlangen vorzuweisen.

3.3 Zur Vollständigkeit einer Bewerbung muss das ausgefüllte Bewerbungsformular einschließlich aller Nachweise fristgerecht vorliegen. Die nicht rechtzeitige oder unvollständige Bewerbung kann zum Ausschluss führen.

3.4 Dem Bewerber steht es grundsätzlich frei, die Bewerbung ohne Angabe von Gründen zurückzuziehen. Hierzu bitte [Ziffer 7](#) beachten.

3.5 Wird nach Ablauf der Bewerbungsfrist ein Mangel an geeigneten Bewerbungen in den Branchen festgestellt, die dem Veranstalter nach seinem Gestaltungswillen wichtig sind, kann der Veranstalter geeignete Bewerber anwerben und diese auch noch nachträglich in das Bewerbungsverfahren einbeziehen.

4. Ausschlussgründe vom Bewerbungsverfahren

Vom Bewerbungsverfahren können ausgeschlossen werden:

4.1 Verspätet eingereichte Bewerbungen und Sammelbewerbungen.

4.2 Bewerbungen mit falschen und/oder unvollständigen Angaben.



- 4.3 Bewerbungen, bei denen nach Ablauf der Bewerbungsfrist Veränderungen – bspw. Eigentumsverhältnisse oder Sortimentswechsel – eingetreten sind.
- 4.4 Unzuverlässige Bewerber: Unzuverlässig ist in der Regel, wer gegen die AGB der Ludwigsburger Antikmeile, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen des Veranstalters verstoßen hat. Berücksichtigt werden kann auch das Fehlverhalten des Bewerbers auf anderen Veranstaltungen oder Märkten in und außerhalb der Stadtverwaltung Ludwigsburg. Es gilt eine Berücksichtigung von 3 Veranstaltungen.
- 4.5 Bewerber, bei denen der Fachbereich Sicherheit und Ordnung der Stadtverwaltung Ludwigsburg und/oder der Fachbereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landratsamtes Ludwigsburg bei vorausgegangenen Veranstaltungen Verstöße gegen hygienerechtliche Bestimmungen festgestellt hat.

5. Ergänzende Zulassungsregelungen für Gastronomiebetriebe

Auf der Ludwigsburger Antikmeile werden entsprechend der jeweiligen Veranstaltungskonzeption an geeigneten Stellen im Veranstaltungsbereich ausreichend Stände mit Waren zum Verzehr an Ort und Stelle zugelassen. Es wird ein umfassendes, vielseitiges Angebot angestrebt.

6. Zulassung bei Überangebot

- 6.1 Wenn die Zahl der eingegangenen Bewerbungen die zur Verfügung stehende Zahl an zu besetzenden Ständen übersteigt, entscheidet über die Zulassung ein Expertengremium, das unter anderem aus dem Veranstalter und einem Gutachterausschuss besteht.
- 6.2 Nach erfolgter Zulassung haben die Bewerber keinen Anspruch auf einen bestimmten Standplatz innerhalb der Marktfläche. Die räumliche Zuweisung liegt im Ermessen des Veranstalters und wird im Sinne der Gesamtattraktivität der Veranstaltung sowie auf der Grundlage von sicherheitsrelevanten und baulichen Anforderungen bzw. Auflagen der Genehmigungsbehörden getroffen.
- 6.3 Ergeben sich während des Aufbaus Veränderungen zu den Planunterlagen – technisch bedingte Umstellungen, Ausfall von Geschäften, usw. –, kann der Veranstalter diese Plätze an verfügbare Bewerber auf der Warteliste, deren Geschäfte nach Art sowie Größe und insbesondere im Sinne der Gesamtattraktivität passen, vergeben.
- 6.4 Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund widerrufen werden, insbesondere wenn der Stand oder das Geschäft den Sicherheitsanforderungen nicht genügt oder nach Zulassung Tatsachen bekannt werden, die einen Ausschluss rechtfertigen würden. Dasselbe gilt, wenn ein im Vertrag mit dem Bewerber genannter Kündigungsgrund vorliegt. Im Falle des Widerrufs kann der Veranstalter die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- 6.5 Es dürfen nur Waren verkauft werden, die in der Zulassung sowie in der Gestattung des Fachbereichs Sicherheit und Ordnung der Stadtverwaltung Ludwigsburg aufgeführt sind und dem Veranstalter im Vorfeld gemeldet wurden. Wünscht der Beschicker zusätzliche Waren in den Verkauf aufzunehmen, ist dies nach schriftlicher Anmeldung durch den Beschicker und Rückbestätigung des Veranstalters möglich.



7. Rücktritt

Sollte der Bewerber – nach erfolgter Zulassung durch den Veranstalter – die Bewerbung zurückziehen, so werden unabhängig vom Rückzugsgrund Stornokosten fällig. Diese betragen bei einer Stornierung

- **ab 3 Wochen** vor Veranstaltungsbeginn 25 % der Standgebühren.
- **ab 2 Wochen** vor Veranstaltungsbeginn 50 % der Standgebühren.
- **ab 1 Woche** vor Veranstaltungsbeginn 100 % der Standgebühren.

Bedingungen sowie Verhalten während der Laufzeit des Marktes

8. Marktaufsicht sowie Verhaltensregeln

8.1 Die Marktaufsicht führen Beauftragte des Veranstalters durch. Sie haben uneingeschränktes Weisungsrecht, das unter anderem auch zum sofortigen Platzentzug befugt, wenn gegebene Anweisungen nicht befolgt oder die genannten Bestimmungen nicht eingehalten werden.

8.2 Das zum jeweiligen Zeitpunkt gültige Hygienekonzept ist von den Beschickern einzuhalten.

8.3 Allen Teilnehmern an der Ludwigsburger Antikmeile ist es untersagt, Waren im Umhergehen anzubieten oder lautstark anzupreisen sowie Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände außerhalb des eigenen Standes zu verteilen.

9. Miet- und Zahlungskonditionen

9.1 Standmiete – bei einer **maximalen Standtiefe von 3 Metern** – beträgt pro laufendem Meter ~~258,00~~ € zzgl. MwSt.

9.2 Gastronomie **Süßwaren** ~~550,00~~ € pro laufendem Meter zzgl. MwSt.

Gastronomie **Essen und Trinken** ~~850,00~~ € pro laufendem Meter zzgl. MwSt.

9.3 **Wechselstrom für 2 Tage** pauschal ~~350,00~~ €

Drehstrom für 2 Tage pauschal ~~7550,00~~ €

9.4 **Kühlanhänger für 2 Tage** pauschal ~~7560,00~~ € zzgl. MwSt.

9-49.5 Beschicker haben die Möglichkeit, gegen eine zusätzliche Gebühr von netto 25 € ihren Standplatz aus dem Vorjahr zu beantragen. Der Veranstalter wird diesem Wunsch entsprechen, wenn dem keine organisatorischen Gründe entgegenstehen. Kann dem Wunsch nicht entsprochen werden, ist auch keine Gebühr fällig.

9-59.6 Das Zahlungsziel beträgt 14 Tage ab Rechnungsdatum.

9-69.7 Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 10 Tagen behält sich der Veranstalter das Recht vor, den säumigen Aussteller - ohne vorherige Mahnung - zu sanktionieren.

10. Auf- & Abbau sowie Lärmschutz

10.1 Die Einteilung und Zuweisung des Standplatzes wird vom Veranstalter vorgenommen (siehe Veranstaltungsflächenplan). Der Veranstalter behält sich vor, die von den Beschickern angegebenen Maße zu überprüfen und gegebenenfalls eine Nachberechnung zu erstellen.

10.2 Der Aufbau kann zu folgenden Zeiten erfolgen:

Am ersten Tag der Veranstaltung von 7:00 bis 10:45 Uhr.



Sollte der zugewiesene Standplatz bis 10:45 Uhr nicht bezogen sein, verfällt der Platzanspruch. Für den Transport, die Gestaltung sowie den Auf- und Abbau des Standes ist jeder Beschicker selbst verantwortlich.

- 10.3 Der Abbau erfolgt am letzten Tag der Veranstaltung nach 18:00 Uhr.
- 10.4 Ausgewiesene Feuergassen müssen jederzeit eingehalten werden.
- 10.5 Es gelten alle gesetzlichen Lärmschutzvorgaben. Die Nachtruhe von 22:00 bis 6:00 Uhr ist einzuhalten.

11. Befahren der Veranstaltungsfläche

- 11.1 Vor und nach den Veranstaltungszeiten – Ziffer 2.2 – dürfen die Marktfahrzeuge nur kurzfristig zum Be- und Entladen auf das Gelände.
- 11.2 Während den Veranstaltungszeiten – Ziffer 2.2 – ist das Befahren der Marktfläche ausdrücklich untersagt. Aus Sicherheitsgründen müssen alle Fahrzeuge täglich bis spätestens 15 Minuten vor Veranstaltungsbeginn die Veranstaltungsfläche verlassen haben. Eine Nachlieferung von Waren kann mit Hand- bzw. Sackkarren erfolgen. Das Befahren der Veranstaltungsfläche nach der Veranstaltung kann frühestens 15 Minuten nach Veranstaltungsende erfolgen, jedoch erst nach Freigabe durch den Sicherheitsdienst.
- 11.3 Bei Nichtbeachtung des Parkverbots werden die Fahrzeuge auf Veranlassung des Veranstalters und auf Kosten des Fahrzeughalters abgeschleppt. Im Übrigen erhebt der Veranstalter pro Parkverstoß eine **Bearbeitungspauschale von 150,00 €**.
- 11.4 Dies gilt ebenfalls für alle Anhänger, die nicht als Verkaufsfläche dienen.

12. Verkaufsstände/-anhänger/-fahrzeuge

- 12.1 Die Standbreite und -tiefe kann nach der zur Verfügung stehenden Marktfläche und den besonderen örtlichen Gegebenheiten begrenzt werden. Die Standtiefe kann grundsätzlich höchstens 300 cm betragen; nur in beschränktem Umfang sind tiefere Stände zugelassen. Der aufgebaute Stand darf nicht mehr als insgesamt 10 cm in Breite und Tiefe von den Maßen des zugelassenen Standes abweichen.
- 12.2 Als Verkaufsstände sind ausschließlich Pavillons bzw. Zelte in einem ordentlichen, sauberen sowie verkehrssicheren Zustand zugelassen. Die Pavillons bzw. Zelte sind mit ausreichend Gewichten zu beschweren.
- 12.3 Verkaufsanhänger und Verkaufsfahrzeuge sind nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Veranstalters gestattet.

13. Verkaufsbereitschaft sowie Musikdarbietungen

- 13.1 Alle Verkaufsstände müssen zum Verkaufsbeginn – Ziffer 2.2 – verkaufsbereit und dekoriert sein. Sollte ein Platz bis dahin nicht bezogen sein, so kann dieser von dem Veranstalter anderweitig vergeben werden.



- 13.2 Die Beschicker verpflichten sich, ihre Verkaufsstände über die gesamte Marktdauer und zu den genannten Verkaufszeiten geöffnet zu halten. Bei unentschuldigter Verspätung und/oder frühzeitigem Verlassen des Marktes wird eine Strafe in Höhe der doppelten Tagesmiete fällig. Im Wiederholungsfall ist der Veranstalter berechtigt, die Marktzulassung zu widerrufen. Die Stände dürfen nicht vor Ende der Verkaufszeiten – [Ziffer 2.2](#) – geräumt oder abgebaut werden. Für den Fall eines gestattungswidrigen vorzeitigen Abbaus besteht kein Recht auf Rückzahlung von bezahlten Standmieten.
- 13.3 Untervermietung oder Überlassung des Standplatzes bzw. Standes an Dritte ist unzulässig.
- 13.4 Musikübertragungen sind nur in Ausnahmefällen und nur auf Voranmeldung gestattet. Eventuell anfallende GEMA-Gebühren sind von den Beschickern selbst zu entrichten.
- 13.5 Die Ludwigsburger Antikmeile ist ausschließlich dem Verkauf von Antiquitäten vorbehalten. Grundsätzlich ausgeschlossen sind Flohmarktartikel, Neuwaren, nachgemachte Antiquitäten, Pelzwaren, Kunstgewerbe, Überraschungseier-Figuren, Kriegsspielzeug, rechtsextreme Propaganda und Materialien sowie Artikel, für deren Verkauf oder Erwerb besondere Genehmigungen erforderlich sind – bspw. Schuss- und Hieb Waffen.

14. Schankerlaubnis & Jugendschutz

- 14.1 Die Beantragung der erforderlichen Gestattung – nur bei Abgabe von Alkohol – ist Pflicht und Sache des Beschickers. Dieser Antrag ist mindestens 14 Tage vor Beginn der Ludwigsburger Antikmeile – auf eigene Kosten – bei der Stadtverwaltung Ludwigsburg (Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Wilhelmstr. 9, 71638 Ludwigsburg, Tel. 07141 910-2925, Mail: sicherheitordnung@ludwigsburg.de) einzureichen.
- 14.2 Beim Umgang mit Lebensmitteln ist die zum jeweiligen Zeitpunkt gültige Lebensmittelhygieneverordnung und das zum jeweiligen Zeitpunkt gültige Infektionsschutzgesetz zu beachten. Zudem hat das Ministerium für Ernährung, ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (Postfach 10 34 44, 70029 Stuttgart, Tel. 0711 126-0, Mail: poststelle@mlr.bwl.de-mail.de) den „Leitfaden über den Umgang mit Lebensmitteln bei Vereins- und Straßenfesten“ herausgegeben. Weitere Auskünfte erteilt das Veterinäramt Ludwigsburg (Hindenburgstraße 40, 71638 Ludwigsburg, Tel. 07141 144-1112, Mail: mail@landkreis-ludwigsburg.de).
- 14.3 Die Jugendschutzbestimmungen sind zu beachten. Kein Alkoholausschank für Jugendliche unter 16 Jahren. Der Beschicker stellt sicher, dass zum Schutz der Jugend der Preis für mindestens ein nichtalkoholisches Getränk günstiger angeboten wird als die vergleichbare Menge alkoholischer Getränke. Bei Ausschank von alkoholischen Getränken ist ein Auszug aus dem Jugendschutzgesetz auszuhängen.

15. Stromversorgung sowie Wasserversorgung & -entsorgung

- 15.1 Der Veranstalter sorgt auf – im Vorfeld eingereichten – Antrag per Textform des Beschickers, unter genauer und verbindlicher Angabe der Geräteanschlusswerte, für die Versorgung des Standes mit Strom.



- 15.2 Für die Stromabnahme werden EuroNorm-Cekon-Stecker sowie Verlängerungskabel – mind. 25 Meter – und Mehrfachstecker benötigt. Der Strom kann aus den Verteilerkästen vor Ort entnommen werden.
- 15.3 Die Beschicker dürfen nur elektrisch einwandfreie Geräte benutzen. Alle durch defekte Geräte und Kabel verursachten Mehrkosten gehen allein zu Lasten des Verursachers.
- 15.4 Ein Wasser- und Abwasseranschluss ist grundsätzlich nicht möglich.
- 15.5 Lebensmittelreste sowie Fette, Öle und Ölrückstände dürfen nicht ins Abwassernetz gelangen – Abwassersatzung der Stadt Ludwigsburg (AbWS) –, sondern müssen separat nach geltenden Vorschriften über die Abfallentsorgung beseitigt bzw. verwertet werden.
Bei Zuwiderhandlung trägt der Beschicker die Kosten der Reinigung und kann mit einem Verwarngeld bis zu 1.000,00 € verwarnt werden.
16. Brandschutz & Gasversorgung
- 16.1 Für den Brandschutz auf der Ludwigsburger Antikmeile gelten die Richtlinien der Ludwigsburger Feuerwehr. Das Merkblatt „Verwendung von Flüssiggas bei Veranstaltungen“ ist Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für Rückfragen steht die Feuerwehr (Marienstraße 22, 71634 Ludwigsburg, Tel. 07141 910-2318, Mail: feuerwehr@ludwigsburg.de) zur Verfügung.
- 16.2 Die Verwendung von Gas muss im Vorfeld angemeldet werden. Wasserkocher sind ausdrücklich verboten. Alle zum Einsatz kommenden Gasgeräte müssen durch eine Fachfirma auf Sicherheit überprüft worden sein - eine schriftliche Bestätigung ist auf Wunsch vor Ort vorzuzeigen. Kann diese nicht vorgelegt werden, kann eine Stilllegung des Gasgerätes erfolgen.
17. Reinigung & Abfall sowie Umweltschutz
- 17.1 Jeder Beschicker hat während der Ludwigsburger Antikmeile dafür zu sorgen, dass sein Stand und die unmittelbare Umgebung in einem sauberen Zustand gehalten und nach Marktende sauber und unbeschädigt verlassen werden. Stände, die Lebensmittel und/oder Getränke verkaufen, müssen vor ihren Ständen Müllbehältnisse für die Besucher aufstellen, um Verunreinigungen zu vermeiden. Das Verpackungsmaterial ist von den Beschickern entsprechend ihren Recyclingeigenschaften getrennt zu entsorgen. Es ist nicht gestattet, Kartonagen und sonstigen Müll außerhalb der Verkaufsstände zu lagern. Jeder Beschicker muss seinen anfallenden Müll selbstständig auf eigene Kosten entsorgen. Die aufgestellten städtischen Mülleimer dürfen hierfür nicht verwendet werden.
- 17.2 Bei Nichtbeachtung der Sauberhaltungsverpflichtung wird die Reinigung und Abfallentsorgung auf Kosten der Beschicker durchgeführt. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Sauberhaltungsverpflichtung, die Sonderreinigungen verursachen, behält sich der Veranstalter – ohne vorherige Abmahnung – einen Widerruf der Marktzulassung bei gleichzeitiger Weitergabe der Sonderreinigungskosten an den Verursacher vor.



- 17.3 Beschicker, die Getränke und Nahrungsmittel zum Straßenverzehr anbieten, dürfen hierfür lediglich Behältnisse bzw. Unterlagen, Geschirr, Besteck und ähnliches verwenden, welche nach Reinigung in hygienisch einwandfreiem Zustand wiederverwendet werden können – "Mehrweggeschirr". Die Ausgabe in anderen Behältnissen – Dosen, Beutel, Einwegflaschen, usw. – ist nicht erlaubt.
- 17.4 Ausgenommen vom Verbot des Einweggeschirrs sind unbeschichtete Papierunterlagen – bspw. Servietten – und zum Verzehr geeignete Behältnisse. Getränke dürfen auch in Pfandflaschen angeboten werden.
- Die Ausgabe von Waren in Einweg-Plastiktüten, den sogenannten „Hemdchen-Tüten“, ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung kann der Verstoß mit einem Verwarngeld bis zu 500,00 € geahndet werden.

18. Haftung, Bewachung sowie Versicherung

- 18.1 Die Beschicker haften für jegliche Personen- und Sachschäden, die durch ihren Stand, durch sie selbst oder ihre Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden. Dies gilt insbesondere auch für Beschädigungen des Straßenbelages und der Beleuchtungseinrichtungen in dem ausgewiesenen Marktbereich.
- 18.2 Es muss während des Auf- und Abbaus sowie der Verkaufszeiten immer eine verantwortliche und mit allen Befugnissen ausgestattete Person am Stand anzutreffen sein. § 278 BGB findet Anwendung.
- 18.3 Der Veranstalter beauftragt mit der allgemeinen Bewachung der Stände einen Wach- und Sicherheitsdienst. Die Bewachung setzt mit dem Aufbau ein, geht über Nacht und endet nach dem Abbau.
- 18.4 Da der Veranstalter keine Haftung für Schäden an den Marktständen bzw. am Ausstellergut oder für dessen Abhandenkommen übernimmt, wird den Beschickern dringend empfohlen, ihr Eigentum auf eigene Kosten zu versichern.
- 18.5 Die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Auflagen insbesondere der Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg oder geltender Regelungen des Bundes bzw. des Landes müssen umgesetzt werden. Mit der Zulassung für die Teilnahme an der Ludwigsburger Antikmeile verpflichten sich die Beschicker zur Einhaltung der gültigen Hygieneregeln sowie zur Kenntnissetzung und Unterweisung ihrer Mitarbeiter.

19. Firmenbezeichnung sowie Preisaushang

- 19.1 In jedem Verkaufsstand ist gut sichtbar ein Schild in DIN A4-Größe anzubringen, aus dem Name, Vorname und die Anschrift des Beschickers deutlich hervorgehen.
- 19.2 Die Bestimmungen über die Preisauszeichnung auf Märkten müssen genau eingehalten werden.

20. Werbung & sonstige Leistungen des Veranstalters

- 20.1 Der Veranstalter bewirbt den Markt mit einem sinnvollen und geeigneten Marketingmix. Für den Beschicker stehen Plakate und Flyer zur Verfügung, mit denen er im Vorfeld auf die Veranstaltung hinweisen kann. Sollten das Logo oder eine Abbildung der Ludwigsburger Antikmeile für eigene



Werbemittel verwendet werden, ist dies unter Nennung der Quelle möglich. Der Beschicker ist in diesem Fall selbst verantwortlich für die Einhaltung von Datenschutz und Bildrechten.

- 20.2 Werbebanner, auf denen der Beschicker für seine Produkte wirbt, sind nicht gestattet. Hingegen können Werbebanner, auf denen der Beschicker namentlich genannt wird, bspw. „Petra’s Hütte“, nach vorheriger Absprache mit dem Veranstalter genehmigt werden. Eine proaktive Ansprache sowie aufdringliches Verhalten gegenüber den Ludwigsburger Antikmeile-Besuchern sind nicht gestattet. Verkaufsartikel, Behältnisse und Verbrauchsartikel, die an die Besucher ausgegeben werden, dürfen nur Werbung für die Ludwigsburger Antikmeile oder den Beschicker enthalten.
- 20.3 Für allgemeine Fragen der Besucher stehen die Tourist-Info imMIK (Eberhardstraße 1, 71638 Ludwigsburg, Tel. 07141 910-2252, Mail: touristinfo@ludwigsburg.de) entsprechend der aktuellen Öffnungszeiten zur Verfügung.

Weitere Regelungen

21. Datenschutz

Der Veranstalter weist darauf hin, dass die angegebenen personen- bzw. firmenbezogenen Daten des Bewerbers, die für den Bewerbungsprozess und der damit verbundenen Bearbeitung erforderlich sind, gespeichert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Daten zur Auftragsverarbeitung unter Umständen an Dritte weitergegeben werden. Auch weist der Veranstalter darauf hin, dass die erhobenen Daten für Werbezwecke verwendet werden können. Rechtsgrundlage für diese Datenverarbeitung ist Art. 6 DSGVO. Die Daten der Bewerber werden nach Ablauf der erforderlichen Vorhaltefristen von maximal drei Jahren gelöscht. Der Bewerber hat jederzeit das Recht einen Antrag auf Löschung beim städtischen Datenschutzbeauftragten (Tel. 07141 910-2721, Mail: datenschutz@ludwigsburg.de) zu stellen.

22. Höhere Gewalt

- 22.1 Der Veranstalter ist berechtigt, die Durchführung der Veranstaltung aus wichtigem Grunde abzusagen oder die Durchführung der Veranstaltung zu verkürzen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Durchführung der Veranstaltung zum ursprünglich festgesetzten Zeitpunkt auf Grund eines externen unvorhersehbaren und auch mit äußerster Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignisses höherer Gewalt objektiv unmöglich wird (Ereignis höherer Gewalt).
- 22.2 Einem Ereignis höherer Gewalt stehen die Fälle gleich, in denen die Durchführung der Veranstaltung zum ursprünglich festgesetzten Zeitpunkt auf Grund einer weder vom Veranstalter noch vom Beschicker zu vertretenden behördlichen, beziehungsweise landes- oder bundesrechtlichen Anordnung, Verfügung oder Maßnahme objektiv unmöglich wird.
- 22.3 Im Falle der Absage der Ludwigsburger Antikmeile aus wichtigem Grund werden der Veranstalter und der Beschicker von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit. Der Vertrag ist rückabzuwickeln. Die Kosten der Rückabwicklung tragen hierbei die Vertragspartner jeweils selbst.

23. Anerkennung

Mit der Anmeldung sind die vorstehenden AGB rechtsverbindlich und Bestandteil der Platzzusage. Standinhaber, die den Weisungen der Beauftragten des Veranstalters zuwiderhandeln, können mit



sofortiger Wirkung von der Veranstaltung ausgeschlossen werden und darüber hinaus von einer Teilnahme an zukünftigen Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

24. Salvatorische Klausel sowie Sonstiges

24.1 Erfüllungsort aller vertraglichen Verpflichtungen des Veranstalters ist Ludwigsburg.

24.2 Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Vertragsparteien unmittelbar oder mittelbar aus den Vertragsverhältnissen ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Nutzer Kaufmann im Sinne des HGB ist, 71638 Ludwigsburg.

24.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Änderungen vorbehalten.

Ludwigsburg, 02.02.2023